

Vollzug der Verordnung (EU) 2018/848 hinsichtlich der Verfügbarkeit von ökologischen Tieren und ökologischen juvenilen Aquakulturtieren

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 der ZuLaFoGeVO für die Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/848.

Entsprechend Artikel 26 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/848 sind die EU-Mitgliedstaaten dazu verpflichtet über ein System zu verfügen, die es Öko-Unternehmern ermöglicht, ihr Angebot an ökologischen Tieren und ökologischen juvenilen Aquakulturtieren freiwillig und kostenlos darin einzustellen. Zur Umsetzung dieser Anforderungen haben die Bundesländer den FiBL Deutschland e.V. beauftragt, das Datenbanksystem organicXlivestock zu entwickeln und zu betreiben.

Die Internetadresse des Datenbanksystems lautet: <https://organicxlivestock.de/>

Gemäß Artikel 14 Verordnung (EU) 2018/848 haben die Tierproduzenten die Bestimmungen der Öko-Produktionsvorschriften einzuhalten. Weitere Untersetzungen erfolgen im Anhang II Teil II vorgenannter Verordnung. Anhang II Teil II Nr. 1.3.1 Verordnung (EU) 2018/848 schreibt hinsichtlich der Tierherkunft vor, dass diese in einem Öko-Betrieb geboren/geschlüpft und aufgezogen werden müssen. Möchte ein Öko-Unternehmer Öko-Tiere zukaufen, findet aber keinen geeigneten Anbieter für seinen quantitativen und qualitativen Bedarf, hat dieser das o. g. Datenbanksystem zu nutzen.

Zeigt das Datenbanksystem organicXlivestock auf, dass der vorgenannte Bedarf des Öko-Unternehmers nicht gedeckt werden kann, besteht die Möglichkeit der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung zum Zukauf von nichtökologischen Tieren und nichtökologischen juvenilen Aquakulturtieren bei der zuständigen Behörde. Entscheidungsgrundlage zur Genehmigung des Zukaufs nichtökologischer Tiere ist das Angebot bzw. kein Eintrag eines Angebotes an ökologischen Zuchttieren, juvenilen Aquakulturtieren und Geflügel (Zucht- und Masttiere) im Datenbanksystem organicXlivestock.

Antragstellungen auf Ausnahmegenehmigung zum Zukauf nichtökologischer Zuchttiere und juveniler Aquakulturtiere sowie von nichtökologischem Geflügel (Zucht- und Masttiere) sind **nur** über das Datenbanksystem **organicXlivestock** möglich.

Damit Öko-Unternehmer Tiere anbieten oder Anträge auf Ausnahmegenehmigung zum Zukauf von nichtökologischen Zuchttieren und juvenilen Aquakulturtieren und von nichtökologischem Geflügel (Zucht- und Masttiere) stellen können, ist zunächst die Registrierung im Datenbanksystem organicXlivestock notwendig. Weitere Erläuterungen sind auf der o. g. Webseite zu finden. Dort stehen Benutzerhandbücher zur Verfügung.

Grundsätzlich: Eine Genehmigung zum Zukauf nichtökologischer Tiere ist vor der Einstellung von einzuholen und gelten für die betreffende Saison (ein Kalenderjahr).

Für die Tierarten gilt im Einzelnen:

I.

Anhang II Teil II Nr. 1.3.4. Verordnung (EU) 2018/848 sieht für folgende Fälle der Ausnahmegenehmigungserteilung durch die zuständigen Behörde vor:

- Einstellung von nichtökologischem Geflügel, weniger als drei Tage alt, für den Aufbau, Erneuerung oder Wiederaufbau eines Geflügelbestandes für die Eier- und Fleischerzeugung (vgl. Nr.1.3.4.3)

- Nichtökologische Jungtiere zu Zuchtzwecke, wenn mit dem Aufbau einer Herde begonnen wird, und diese Tiere nach dem Absetzen entsprechend den Öko-Produktionsbedingungen aufgezogen werden und mit folgenden Beschränkungen bei Einstellung in den Tierbestand (vgl. Nr. 1.3.4.4.1.):
 - a) Rinder, Pferde, Geweihträger weniger als sechs Monate alt;
 - b) Schafe und Ziegen weniger als 60 Tage alt;
 - c) Schweine weniger als 35 kg Gewicht;
 - d) Kaninchen weniger als drei Monate alt.

- Einstellung wegen Erneuerung eines Tierbestands mit nichtökologischen ausgewachsenen männlichen und nulliparen weiblichen Tieren zu Zuchtzwecken mit folgender jährlichen begrenzten Tieranzahl (vgl. Nr. 1.3.4.4.2.):
 - a) bis maximal 10 % des Bestands an ausgewachsenen Equiden oder Rindern und maximal 20 % des Bestands an ausgewachsenen Schweinen, Schafen, Ziegen, Kaninchen oder Geweihträgern;
 - b) bei Einheiten mit weniger als zehn Equiden, Geweihträgern oder Rindern oder Kaninchen oder mit weniger als fünf Schweinen, Schafen oder Ziegen ist die Bestands-/Herdenerneuerung auf maximal ein Tier pro Jahr begrenzt.

- Erhöhung der vorgenannten Prozentsätze (vgl. Nr. 1.3.4.4.2.) auf bis zu 40 % unter folgenden Vorbehalt (Nr. 1.3.4.4.3.):
 - a) die Tierhaltung wurde erheblich vergrößert;
 - b) eine Rasse wurde durch eine andere ersetzt;
 - c) es wurde mit dem Aufbau eines neuen Tierproduktionszweigs begonnen.

Hinweise:

In den vorgenannten Fällen (Nummern 1.3.4.4.1, 1.3.4.4.2 und 1.3.4.4.3) müssen die eingestellten nichtökologischen Tiere die zutreffenden **Umstellungszeiträume** gemäß Nummer 1.2 durchlaufen, bevor diese als ökologisch/biologisch gelten.

Ferner müssen die eingestellten nichtökologischen Tiere von anderen Tieren getrennt gehalten werden oder sie müssen bis zum Ende des Umstellungszeitraums identifizierbar sein.

Die Öko-Tierhalter müssen **Aufzeichnungen** über die **Tier-Herkunft** führen sowie über die **tierärztlichen Unterlagen** der in den Betrieb eingestellten Tiere verfügen als auch Nachweise zum **Einstelldatum** und den **Umstellungszeitraum** führen.

II.

Anhang II Teil III Nr. 3.1.2.1 Buchstaben b) und d) Verordnung (EU) 2018/848 sieht für folgende Fälle der Ausnahmegenehmigungserteilung durch die zuständigen Behörde vor:

- nichtökologisch erzeugte Aquakulturtiere heimischer Arten zur Erneuerung des Genbestand zu Zuchtzwecken.

Hinweise:

Die nichtökologisch erzeugten Aquakulturtiere müssen mindestens **drei Monate** ökologisch bewirtschaftet werden, **bevor** sie zu **Zuchtzwecken** eingesetzt werden dürfen.

Es sind **Aufzeichnungen** über **Herkunft und Behandlung** der Tiere zu führen.